

# Julian Teves

## Grundzüge des Gesellschaftsrechts in Rumänien

### (Teil III)<sup>1</sup>

- I. Einführung
  1. Rechtsquellen und Arten von Handelsgesellschaften
  2. Allgemeine Regeln
    - a) Begriff und Rechtsnatur von Gesellschaft und Gesellschaftsvertrag
    - b) Rechtspersönlichkeit und Identifikationsmerkmale, Gesellschaftswille und Gesellschaftsvermögen
    - c) Gründung
    - d) Publizität und Eintragung
    - e) Rechtslage vor der Eintragung
    - f) Mangelnde und fehlerhafte Eintragung
    - g) Nichtigkeit von Handelsgesellschaften
- II. Funktionsweise (Organisationsverfassung)
  1. Allgemeine Regeln
  2. Die einzelnen Handelsgesellschaften
    - a) Die offene Handelsgesellschaft (oHG)
    - b) Die Kommanditgesellschaft (KG)
    - c) Die Aktiengesellschaft (AG)
    - d) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
    - e) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
    - f) Die Kommanditgesellschaft mit beschränkter Haftung
    - g) Die stille Gesellschaft, die Bankgesellschaft, die Versicherungsgesellschaft und die Leasinggesellschaft
- III. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
- IV. Änderung von Gründungsdokumenten**
  - 1. Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung**
    - a) Kapitalerhöhung
    - b) Kapitalherabsetzung
  - 2. Verschmelzung und Spaltung**
  - 3. Umwandlung durch Formwechsel**
- V. Nebensitze von Handelsgesellschaften
- VI. Die Genossenschaft
- VII. Zusammenfassung

## IV. Änderung von Gründungsdokumenten

Gemäß Art. 204 Abs. 1 HGG erfolgt die Änderung von Gründungsurkunden – im HGG, als „Veränderung der Handelsgesellschaft“ bezeichnet, – regelmäßig durch Beschluss der Generalversammlung ausnahmsweise durch Beschluss des Verwaltungsrats, des Direktoriums<sup>2</sup> oder durch gerichtliche Entscheidung.<sup>3</sup> Hierbei hat der Gesetzgeber über-

---

<sup>1</sup> Zu Teil I und II siehe Osteuropa-Recht 2010 Nr. 1, S. 71 ff. und Nr. 2, S. 190 ff.

<sup>2</sup> Nach Art. 114 Abs. 1 HGG kann die außerordentliche Generalversammlung den Verwaltungsrat bzw. das Direktorium zur Entscheidung über die Sitzverlegung, Änderung von Nebentätigkeiten oder die Kapitalerhöhung ermächtigen.

<sup>3</sup> Nach Art. 223 Abs. 3 HGG erfolgen der Ausschluss eines Gesellschafters und die entsprechende Änderung der Kapitalbeteiligung der verbleibenden Gesellschafter ausschließlich aufgrund einer Gerichtsentscheidung. Auch bei der Personengesellschaft oder der GmbH entscheidet in diesem Fall gemäß

sehen, dass die Änderung der Gründungsurkunde lediglich ein Mittel zur Umsetzung der Veränderung der Gesellschaft ist. Daraus folgend werden die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Aktien, das Ausscheiden und der Ausschluss von Gesellschaftern, die Fortsetzung befristeter Gesellschaften, die Gründung von Zweigniederlassungen etc. als Veränderung der Handelsgesellschaft im weiteren Sinne verstanden.

Die einzuhaltenden Formvorschriften,<sup>4</sup> die Anforderungen an den Beschluss der Generalversammlung und das Verfahren der Registereintragung werden von Art. 204 Abs. 2-9 HGG für die einzelnen Gesellschaftsformen geregelt. Jede Änderung erfordert die Vorlage einer aktuellen Fassung der Gründungsurkunde beim Handelsregister und ihre Bekanntmachung im Amtsblatt (Teil IV).

*Stricto sensu* wird unter Veränderung einer Handelsgesellschaft insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals, die Verschmelzung und Teilung<sup>5</sup> sowie die Umwandlung<sup>6</sup> einer Handelsgesellschaft im engeren Sinn als Formwechsel der jeweiligen Gesellschaft verstanden.

## 1. Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung

Art. 207 bis 221 HGG regeln die Kapitalerhöhung und die Kapitalherabsetzung als Veränderung von Handelsgesellschaften.

### a. Kapitalerhöhung

Ausdrücklich nennt Art. 210 als Gestaltungsform zur effektiven Kapitalerhöhung die reguläre Kapitalerhöhung gegen Leistung von Einlagen. Als Kapitalerhöhung zählt ebenso das genehmigte Kapital (Art. 221<sup>1</sup> HGG). Möglich ist auch eine nominelle Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, bei der vorhandenes Vermögen in Grundkapital umgewandelt wird (Art. 210 Abs. 2 HGG). Nicht zulässig ist aber eine Kapitalerhöhung aus einem durch Neubewertung des Gesellschaftsvermögens resultierenden Überschuss (Art. 210 Abs. 3 HGG), der ausschließlich zur Bildung von Rücklagen dienen darf. Allen Formen der Kapitalerhöhung ist gemeinsam, dass sie durch Ausgabe neuer Aktien oder Erhöhung der Nennbeträge der vorhandenen Aktien und entsprechend desselben Wertverhältnisses, des Grundkapitals der jeweiligen Aktiengesellschaft erfolgen kann (Art. 210 Abs. 1 S. 1 HGG).

---

Art. 226 Abs. 1 lit. c. HGG das Gericht, wenn der Gesellschaftsvertrag schweigt und sich die Gesellschafter nicht einigen können.

<sup>4</sup> Grundsätzlich sind die Formvorschriften, die auch bei der Gründung der Gesellschaft gelten, zu beachten. Laut Art. 204 Abs. 2 HGG bedürfen Kapitalerhöhungen durch Einbringung eines Grundstücks, durch Formwechsel von einer oHG oder einer KG und durch öffentliche Zeichnung der notariellen Beurkundung.

<sup>5</sup> Das HGG regelt allerdings die Verschmelzung und Teilung von Handelsgesellschaften nicht im Abschnitt „Veränderung von Handelsgesellschaften“ (Titel IV. HGG), sondern unter „Titel VI. Auflösung, Verschmelzung und Teilung von Handelsgesellschaften“; dabei werden Verschmelzung und Teilung folglich als besondere Form der Auflösung der übertragenden Handelsgesellschaft verstanden.

<sup>6</sup> Rumänien verfügt nicht über ein mit dem deutschen Umwandlungsgesetz vergleichbares allgemeines Gesetz, womit diese Materie zersplittert an verschiedenen Stellen des HGG geregelt ist.

Regelmäßig erfolgt eine Kapitalerhöhung durch Leistung von Einlagen,<sup>7</sup> wobei Geld- und Sacheinlagen zulässig sind. Als Geldeinlage gelten neben Bargeld (Bankeinzahlung oder anderen, gebräuchlichen Zahlungsmitteln) auch die Umwandlung fälliger und liquider Forderungen<sup>8</sup> gegen die AG in neue Aktien. Für Sacheinlagen<sup>9</sup> gilt dasselbe wie bei der Sachgründung. Folglich hat der Beschluss über die Kapitalerhöhung in diesem Fall einen Bewertungsvorschlag für den Registerrichter zu enthalten (Art. 38 f. HGG). Nimmt der Registerrichter den Vorschlag an, so werden ein oder mehrere Sachverständige bestellt, die die betreffende Sacheinlage begutachten.<sup>10</sup> Aufgrund des so ermittelten Werts der Sacheinlage kann eine zweite außerordentliche Generalversammlung die Kapitalerhöhung beschließen, die dann im Handelsregister eingetragen wird (Art. 215 HGG). Anders als bei der Gründung (Art. 16 Abs. 3 HGG) sind aber nach Art. 215 Abs. 2 HGG Forderungen<sup>11</sup> bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage nicht zulässig.

Die Kapitalerhöhung vollzieht sich in folgenden Schritten: Beschlussfassung der außerordentlichen Generalversammlung, Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung ins Handelsregister,<sup>12</sup> Zeichnung der Aktien, Leistung der Mindesteinlagen und schließlich Ausgabe der neuen Aktien. Von einem besonderen sachlichen Grund ist die Zulässigkeit der Kapitalerhöhung nicht abhängig.

Laut Art. 212 Abs. 1 HGG sind bei der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung einer AG dieselben Anforderungen wie bei der Gründung zu beachten. In Anbetracht der zwingenden Aufteilung der Zuständigkeiten von ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlung der AG ist der Kapitalerhöhungsbeschluss nach Art. 113 Buchst. f. HGG von einer außerordentlichen Generalversammlung zu fassen. Eine Besonderheit besteht jedoch insofern, als nach Art. 210 Abs. 4 HGG eine Kapitalerhöhung durch Erhöhung der Nennbeträge der Aktien nur mit Zustimmung aller Aktionäre zulässig ist, es sei denn, es werden satzungsmäßige Rücklagen oder Agios aus früheren Aktienemissionen aufgelöst. Voraussetzung der Kapitalerhöhung ist allerdings stets die vollständige Einzahlung der Einlagen. Denn zuvor ist gemäß Art. 92 Abs. 3 HGG weder eine Kapitalerhöhung noch die Ausgabe neuer Aktien zulässig.

<sup>7</sup> *Ion Băcanu*, Capitalul social al societăților comerciale [Das Haftungskapital der Handelsgesellschaften], Bukarest, 1999; *Vasile Pătulea*, Finanțarea societăților comerciale, Vol. I. Resursele proprii. Capitalul social [Finanzierung von Handelsgesellschaften, I. Bd. Eigenkapital – Haftungskapital], București 2009, S. 278-282.

<sup>8</sup> *Băcanu* (Fn. 7), S.150-161; *Idem*, Aporturile în creanțe [Forderungen als Mittel zur Kapitalbildung], RRD Nr. 2/1999, S. 40-48; *Pătulea* (Fn. 7), S. 294-297.

<sup>9</sup> *Băcanu* (Fn. 7), S.137-139; *Pătulea*, (Fn. 7), S. 282-285.

<sup>10</sup> Die Bewertung der Sacheinlage durch Sachgutachter und die Vorlage des Sachverständigengutachtens ist für eine Kapitalerhöhung durch Sacheinlage zwingend, C.S.J., Handelssenat, Urteil Nr. 1113/1997, Dreptul Nr. 1/1997, S. 122.

<sup>11</sup> Die Differenzierung von Art. 210 Abs. 2 HGG, der die Umwandlung von Forderungen in Aktien im Fall einer Kapitalerhöhung zulässt, und Art. 215 Abs. 2 HGG, der Forderungen als Sacheinlage verbietet, hat einen Grund. Im ersten Fall handelt es sich um Forderungen gegen die Gesellschaft, im zweiten Fall wird die Einbringung von Forderungen eines etwaigen zukünftigen Aktionärs gegen Dritte als Sacheinlage verboten. Gründe sind die Vollwertigkeit der betreffenden Forderung und das mit der Einzahlung der Forderung durch einen Dritten verbundene Risiko eines Forderungsausfalls. Die Gegenforderung des Dritten muss also vollwertig, fällig und liquide sein, um aufrechnungsfähig bzw. fähig zu sein, die Ausgabe von Aktien in deren Höhe zu rechtfertigen.

<sup>12</sup> Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt im Nachhinein eine zusätzliche Anmeldung für das Handelsregister bezüglich der genauen Bezeichnung der Sacheinlage und des durch Sachverständigengutachten ermittelten Nennwerts dieser Sacheinlage, der Namen der Neuktionäre und der Zahl der auszugehenden Aktien und deren Gattung (Art. 215 Abs. 4 HGG).

Jeder Aktionär hat einen Anspruch auf einen seiner bisherigen Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an den neuen Aktien (Art. 216 Abs. 1 HGG). Von dem Bezugsrecht ist innerhalb der gesetzten Frist – mindestens ein Monat ab Bekanntmachung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Amtsblatt IV – Gebrauch zu machen. Wird das Bezugsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, verfällt es. Werden Bezugsrechte nicht beachtet, kann gegen die Kapitalerhöhung innerhalb von 15 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt IV die Nichtigkeitsklage<sup>13</sup> eingereicht werden (Art. 216 Abs. 3 i.V.m. Art. 132 HGG). Nicht klagebefugt sind Aktionäre, die in der außerordentlichen Generalversammlung anwesend waren, sofern sie nicht gegen den Beschluss gestimmt und dies im Versammlungsprotokoll haben vermerken lassen (Art. 132 Abs. 2 HGG). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann allerdings ganz oder teilweise durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von Aktionären, die drei Viertel des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft vertreten (Art. 217 Abs. 39 HGG), und ist ordnungsgemäß dem Handelsregister zur Eintragung vorzulegen und im Amtsblatt Teil IV zu veröffentlichen.

Der Kapitalerhöhungsbeschluss ist innerhalb eines Jahres ab Beschlussfassung umzusetzen; ansonsten verliert er seine Wirksamkeit.<sup>14</sup> Machen Aktionäre von ihrem Bezugsrecht nicht vollständig Gebrauch, und werden trotz Zeichnungsangebot gegenüber Dritten<sup>15</sup> z. B. in einer Zeitungsanzeige nicht alle neu ausgegebenen Aktien gezeichnet, findet die Kapitalerhöhung bis zum Gegenwert der gezeichneten Aktien unter der Voraussetzung statt, dass auch diese im Kapitalerhöhungsbeschluss vorgesehen ist (Art. 219 HGG).

Gezeichnete Geldeinlagen sind zu 30 Prozent bei Zeichnung und innerhalb von drei Jahren ab Bekanntmachung des Kapitalerhöhungsbeschlusses voll einzuzahlen. Diese Frist gilt entsprechend für gezeichnete Sacheinlagen. Wurde bei Ausgabe der Aktien ein Agio festgesetzt, muss dieses im Zeitpunkt der Zeichnung der neuen Aktien voll eingezahlt sein (Art. 220 HGG).

Auch wenn dies auf den ersten Blick nicht unbedingt ersichtlich ist, erlaubt Art. 210 Abs. 2 HGG auch eine sog. bedingte Kapitalerhöhung (analoges Rechtsinstitut nach rumänischem Recht *conversia obligațiunilor* bzw. synonym *conversia datoriiilor*).<sup>16</sup> Ist die Einsetzung einer liquiden und fälligen Forderung gegen die AG mittels Umwandlung in Aktien und somit zwecks Kapitalerhöhung zulässig, betrachtet der Gesetzgeber diese Forderung aus der Perspektive des Gesellschaftsgläubigers. Aus der Perspektive der AG ist diese Forderung aber eine zu begleichende Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger. Laut Art. 167 ff. HGG kann eine AG Optionsanleihen ausgeben. Optionsanleihen verbriefen ein Recht auf Rückzahlung des Nennbetrags und Zahlung von Zinsen. Darüber hinaus gewähren sie das Recht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem festgelegten Entgelt eine bestimmte Zahl von Aktien zu erwerben. Das Recht auf Erwerb von Aktien ist in Art. 176 Abs. 3 HGG verankert, wonach Optionsanleihen in Aktien der jeweiligen Gesellschaft umgetauscht werden, wenn dies im Verkaufsprospekt der Opti-

<sup>13</sup> Siehe dazu oben Ziff. 2.4.

<sup>14</sup> Der Gesetzestext sieht vor, dass der Kapitalerhöhungsbeschluss „... Wirksamkeit erst entfaltet, wenn er innerhalb eines Jahres ab Beschlussfassung umgesetzt wurde“. Gemeint ist aber sicherlich, dass der Beschluss ab Beschlussfassung wirksam ist, aber innerhalb eines Jahres umzusetzen ist, und die Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister binnen der Jahresfrist zu erfolgen hat; später ist die Eintragung der Kapitalerhöhung aufgrund dieses Beschlusses nicht mehr möglich.

<sup>15</sup> Diese Zeichnungsmöglichkeit ist in Art. 216 Abs. 2 letzter Satz HGG vorgesehen.

<sup>16</sup> *Băcanu* (Fn. 7), S. 159-161; *Pătulea* (Fn. 7), S. 296 f.

onsanleihen vorgesehen ist und der Umtausch in Aktien unter Einhaltung der dort angegebenen Bedingungen durchgeführt wird. Der Verkaufsprospekt bzw. die Optionsanleihe kann einen Umtausch in Aktien schon vor Ablauf der Laufzeit vorsehen; spätestens hat dies bis zum Ablauf der Laufzeit zu erfolgen. Voraussetzungen und Verfahren einer Kapitalerhöhung mittels bedingten Kapitals entsprechen einer ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Einlagen mit entsprechenden Anpassungen.

Gemäß Art. 220<sup>1</sup> HGG können Verwaltungsrat bzw. Direktorium in der Gründungsurkunde oder durch besonderen Beschluss<sup>17</sup> für einen Zeitraum von fünf Jahren ermächtigt werden, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen (Kapitalerhöhung mittels sog. genehmigten Kapitals – *capital autorizat*). Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des bisherigen Grundkapitals nicht übersteigen. Wie bei der regulären Kapitalerhöhung steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Die außerordentliche Generalversammlung kann aber auch beschließen, dass die Leitungsorgane der AG das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausschließen können (Art. 220<sup>1</sup> Abs. 4 HGG). Geschieht letzteres, ist diese Entscheidung dem Handelsregister vorzulegen und einzutragen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für eine Kapitalerhöhung.

Zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln<sup>18</sup> können nach Art. 210 Abs. 2 HGG ausdrücklich die gebildeten Rücklagen für die Kapitalerhöhung eingesetzt werden; die gesetzlichen Rücklagen werden allerdings ausdrücklich ausgeschlossen. Finanzierungsquellen einer Kapitalerhöhung können folglich nur laut Satzung gebildete Rücklagen, der nicht ausgeschüttete Gewinn und gesammelte Agios aus früheren Aktienaussagen für die Kapitalerhöhung sein. Auch wenn im HGG nicht ausdrücklich vorgesehen, ist in diesem Fall dem Kapitalerhebungsbeschluss eine entsprechende Bilanz zugrunde zu legen. Die Umwandlungsbilanz muss den umzuwandelnden Betrag des Gesellschaftsvermögens als Kapitalrücklage bzw. Gewinnrücklage ausweisen. Die neuen Aktien stehen den Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung ohne weiteres zu. Die Anforderungen an den Kapitalerhebungsbeschluss, dessen Eintragung und das Verfahren der Kapitalerhöhung entsprechen denjenigen im Fall der Kapitalerhöhung gegen Einlagen.

Das HGG hat bezüglich der Kapitalerhöhung die AG als Leitbild. Bezüglich der GmbH und, da diese im rumänischen Recht den Charakter einer Personengesellschaft haben, auch bzgl. der Personengesellschaften verweist Art. 221 HGG lapidar auf Art. 210 HGG und belässt es bei der Aussage, dass die Kapitalerhöhung nach den selben Modalitäten und aus Finanzierungsquellen wie im Fall der AG zu erfolgen hat. Auch hier ist aber zu beachten, dass eine Änderung des Gesellschaftsvertrags und damit auch die Kapitalerhöhung nur mit der Stimme sämtlicher Gesellschafter möglich ist.

### b. Kapitalherabsetzung

Unter Kapitalherabsetzung<sup>19</sup> (*micșorarea capitalului social*) wird eine Verringerung des gebundenen Gesellschaftsvermögens verstanden. Dabei darf das Haftungskapital der

<sup>17</sup> Ein solcher Beschluss ist nach Art. 217 Abs. 3 HGG durch die Mehrheit der Aktionäre, die drei Viertel des gezeichneten Grundkapitals vertreten, zu fassen.

<sup>18</sup> *Băcanu* (Fn. 7), S. 141-149; *Pătulea* (Fn. 7), S. 285-294.

<sup>19</sup> *Băcanu* (Fn. 7), S. 217-236; *Pătulea* (Fn. 7), S. 313-323; beispielhaft aus deutscher Sicht für die GmbH *Thomas Meyer*, in: Büchel von Rechenberg (Fn. 61), S. 814-819 und für die AG *Christian Ulrich Wolf*, in: Büchel/von Rechenberg, Handbuch des Fachanwalts Handels- und Gesellschaftsrecht, 2009, S. 1112-1117.

Gesellschaft nicht das gesetzliche Mindestkapital unterschreiten. Die Gründe für eine Kapitalherabsetzung liegen meistens in einer Unterbilanz,<sup>20</sup> d.h. die Summe der Passiva überschreitet die Summe der Aktiva. Nach Art. 153<sup>24</sup> HGG ist eine Kapitalherabsetzung zwingend, wenn die Nettoaktiva der AG unter den Schwellenwert von mindestens der Hälfte des gezeichneten Haftungskapitals gesunken sind. Die Überwachung des Verhältnisses von Nettoaktiva und gezeichnetem Haftungskapital und die Feststellung eines unter den Schwellenwert gesunkenen Haftungskapitals ist gesetzliche Pflicht des Leitungsorgans der Gesellschaft und hat jeweils aufgrund des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres zu erfolgen. Wird die Unterschreitung des Schwellenwerts festgestellt, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um die Gesellschaft ggf. aufzulösen. Wird keine Auflösung der Gesellschaft beschlossen, ist das Haftungskapital innerhalb des der Feststellung des Kapitalverlusts folgenden Geschäftsjahrs entweder wiederherzustellen oder eine entsprechende Kapitalherabsetzung zu beschließen. Bei letzteren sind die Bestimmungen über das Mindestkapital des Art. 10 HGG zu beachten. Wird weder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen noch ein Kapitalherabsetzungsbeschluss gefasst, kann die Auflösung der Gesellschaft von jedermann verlangt werden. Dasselbe gilt, wenn die Kapitalherabsetzung zwar beschlossen, aber nicht binnen der Jahresfrist umgesetzt wurde. Das Registergericht kann eine Frist von sechs Monaten zur Deckung der Verluste, die Auflösungsgrund sind, setzen. Nach Fristablauf kann die Gesellschaft vom Registerrichter durch Urteil aufgelöst werden. Darüber hinaus bestimmt Art. 69 HGG, dass im Fall der Überschuldung Dividendenausschüttungen unzulässig sind, wenn das gezeichnete Haftungskapital nicht wiederhergestellt oder die Kapitalherabsetzung durchgeführt wird.

Eine Kapitalherabsetzung kann schließlich auch erfolgen, um einen überschüssigen Teil des Haftungskapitals von der Kapitalbindung zu befreien und – unter Gleichbehandlung der Aktionäre – zur Bildung von Gewinnrücklagen, zu Ausschüttungen, zur Rückgabe von Sacheinlagen etc. je nach Beschluss der Generalversammlung zu führen.

Das Verfahren der Kapitalherabsetzung regelt Art. 207 HGG, wobei je nach dem Grund der Kapitalherabsetzung zwei Gruppen von Maßnahmen unterschieden werden. Maßnahmen der ersten Gruppe kommen sowohl bei einer ausgeglichenen Bilanz als auch bei einer Unterbilanz zum Einsatz. Hierzu zählen die Herabsetzung der Zahl der Aktien oder Geschäftsanteile, die Herabsetzung der Nennbeträge von Aktien oder Geschäftsanteilen sowie der Erwerb eigener Aktien<sup>21</sup> und deren Vernichtung. Im Fall einer

<sup>20</sup> Im Unterschied zum dt. Recht, wonach die Überschuldung laut § 19 Abs. 2 S. 1 InsO bei juristischen Personen und Personengesellschaften ohne eine persönlich haftende natürliche Person Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, bestimmt Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes Nr. 85/2006 betr. das Insolvenzverfahren (M. Of. Nr. 359/21.4.2006) nur die Zahlungsunfähigkeit i.e.S. – der Schuldner ist nicht in der Lage, Zahlungspflichten innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit zu erfüllen – und die drohende Zahlungsunfähigkeit – der Schuldner wird voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein, Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen – als Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach rum. Recht.

<sup>21</sup> Es wird bewusst nicht der Rechtsbegriff „Einziehung“ von Aktien bzw. Geschäftsanteilen angewandt. Eine zwangsweise Einziehung i.S.v. § 237 AktG bzw. § 34 GmbHG ist dem rum. Recht fremd. Zwar wird durch den Erwerb eigener Aktien und deren Vernichtung das gleiche Ergebnis erzielt; dies geschieht jedoch nicht durch Ausübung von Zwang durch die Gesellschaft. Ein Zwangsausschluss aus einer Personengesellschaft oder GmbH kann nur durch Gericht erfolgen. Bei einer AG kann der Aktionär, der mit einem Beschluss der Generalversammlung nicht einverstanden ist, auf seine Mitgliedschaft verzichten und seine Aktien der AG zum Kauf gem. Art. 134 HGG anbieten. Insofern gilt also nach rum. Recht dasselbe wie nach dt. Recht.

Unterbilanzierung kann darüber hinaus z.B. auf noch nicht erbrachte Einlagen ganz oder teilweise verzichtet oder eine bestimmte Quote der erbrachten Einlagen unter Beachtung des Verhältnisses der Herabsetzung des Grundkapitals und der Gleichbehandlung der Gesellschafter rückübertragen werden.

Von den genannten Modalitäten bedarf der Kauf eigener Aktien einer näheren Betrachtung, denn dieser wird gemäß Art. 103<sup>1</sup> HGG beschränkt. Es gilt eine Obergrenze von 10 Prozent des Nominalwerts der erworbenen Aktien bezogen auf das gezeichnete Grundkapital der AG. Zudem darf der Erwerb nur aus nicht ausgeschüttetem Gewinn oder freistehenden Rücklagen, gesetzliche Rücklagen ausgenommen, finanziert werden. Diese Beschränkungen gelten nicht im Fall einer Kapitalherabsetzung nach Art. 207 Abs. 1 Buchst. c. HGG, d.h. bei Erwerb und Vernichtung eigener Aktien aufgrund Beschlusses der Generalversammlung, im Fall des Verzichts auf Mitgliedschaft infolge Widerspruch gegenüber Beschlüssen der Generalversammlung nach Art. 134 HGG und bei Angebot eigener Aktien zum Kauf durch die AG (Art. 104 HGG). Beschließt die Generalversammlung eine Kapitalherabsetzung durch Verzicht der Aktionäre auf einen Teil der Aktien, können die Aktionäre, die ihre Zustimmung verweigern, von ihrem Austrittsrecht nach Art. 134 HGG Gebrauch machen und ihre Aktien der Gesellschaft zum Kauf anbieten.

Die Kapitalherabsetzung läuft folgendermaßen ab: Beschlussfassung auf der außerordentlichen Generalversammlung, Anmeldung zum Handelsregister, Eintragung und Bekanntmachung der Kapitalherabsetzung und Durchführung der Kapitalherabsetzung durch Verwaltungsrat bzw. Direktorium. Der Vollzug der Kapitalherabsetzung darf erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Bekanntmachung der Kapitalherabsetzung im Amtsblatt Teil IV erfolgen (Art. 208 Abs. 1 HGG). Der Beschluss zur Kapitalherabsetzung setzt die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten voraus und bedarf einer Dreiviertelmehrheit (Art. 115 Abs. 1, 2 HGG).

Art. 208 Abs. 3-5 regelt den Gläubigerschutz, weil die Kapitalherabsetzung Interessen der Gläubiger gefährden kann. Sind die Forderungen vor Bekanntmachung der Kapitalherabsetzung entstanden, können die Gläubiger Sicherheitsleistung beanspruchen. Hierzu kann die Gesellschaft gerichtlich verpflichtet werden, es sei denn, das Gericht sieht die Gefährdung der Gläubiger durch die Kapitalherabsetzung nicht als gegeben an. Der Anspruch der Gläubiger auf Sicherheitsleistung ist in Art. 61 HGG verankert, der zudem Gesellschaftsgläubigern und interessierten Dritten, die sich hierdurch (wörtlich durch eine Veränderung der Gründungsurkunde) als gefährdet ansehen, ein Einspruchsrecht (*drept de opoziție*) gegen den Beschluss der Generalversammlung nach Art. 62 HGG einräumt. Diesen Einspruch hat der gefährdete Gläubiger binnen 30 Tagen ab Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt gegenüber dem Handelsregister schriftlich geltend zu machen. Der Einspruch ist dann innerhalb von drei Tagen im Handelsregister zu vermerken; der Einspruch ist von Amts wegen dem zuständigen Gericht vorzulegen, das im Schnellverfahren entscheidet und entweder die Leistung von Sicherheiten durch die Gesellschaft anordnet oder die Durchführung der Kapitalherabsetzung auch ohne Sicherheitsleistung gestattet. Für den Zeitraum des Gerichtsverfahrens kann der Gläubiger per einstweilige Verfügung die vorläufige Suspendierung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses gemäß Art. 133 HGG beantragen.

## 2. Verschmelzung und Spaltung

Das HGG regelt in Art. 238 bis Art. 251<sup>1</sup> die Verschmelzung und die Spaltung<sup>22</sup> von Handelsgesellschaften.<sup>23</sup> Besondere Regeln gelten für die grenzüberschreitende Verschmelzung (Art. 251<sup>2</sup>-251<sup>19</sup> HGG). Nur in einem Artikel angesprochen wird die Spaltung von Handelsgesellschaften in Form der Abspaltung bzw. Ausgliederung (Art. 250<sup>1</sup> HGG). Auch hier ist die AG Leitbild der Regelung von Verschmelzung, Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung.

Die Verschmelzung (*fuziunea*) kann durch Aufnahme oder durch Neugründung erfolgen. Bei der Verschmelzung durch Aufnahme (*fuziune prin absorbție*) werden eine oder mehrere Handelsgesellschaften (übertragende Gesellschaften (*societăți absorbite*) aufgelöst und deren Vermögen als Ganzes auf eine andere Handelsgesellschaft (übernehmende Gesellschaft, *societate absorbantă*) übertragen. Im Gegenzug werden Aktien bzw. Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft und eventuell einer Barabfindung in Höhe von maximal 10 Prozent der so verteilten Aktien/Geschäftsanteile gewährt (Art. 238 Abs. 1 lit. a. HGG). Ebenso verhält es sich bei der Verschmelzung durch Neugründung (*fuziune prin contopire*). Hier wird das Vermögen von zwei oder mehreren Handelsgesellschaften auf eine neu gegründete Gesellschaft gegen Aktien oder Geschäftsanteile bzw. eine Barabfindung übertragen (Art. 238 Abs. 1 lit. b. HGG).

Eine Spaltung (*divizarea*) kann durch Übertragung des Gesellschaftsvermögens einer Handelsgesellschaft als Gesamtheit auf bestehende oder neu gegründete Gesellschaften, durch Aufnahme bestehender oder neu zu gründender Gesellschaften und durch Neugründung erfolgen (Art. 238 Abs. 2<sup>1</sup> HGG). Bei der Spaltung zur Aufnahme (*divizare prin absorbție*) einer Handelsgesellschaft (übertragende Gesellschaft, *societate absorbită*) wird das Gesellschaftsvermögen auf mehrere bestehende Handelsgesellschaften (übernehmende Gesellschaften, *societăți absorbante*) – vom HGG gelegentlich auch

<sup>22</sup> Nach geltendem HGG wird der Begriff *divizare* (Spaltung) allein für eine vollständige Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft als Gesamtheit angewandt. Dies entspricht Art. 41 Abs. 2 PersDekr i.S. einer kompletten Spaltung (*divizare totală*). Entsprechend Art. 47 Abs. 2, 3 PersDekr geht der Gesetzgeber davon aus, dass auch eine teilweise Spaltung (*divizare parțială*) möglich ist. In diesem Fall bleibt die übertragende Gesellschaft weiterhin bestehen, ihr Gesellschaftsvermögen verringert sich aber in Höhe des übertragenen Teils. Diese Übertragung eines Teils des Gesellschaftsvermögens wird von Art. 250<sup>1</sup> HGG als eigenständiges Rechtsinstitut unter der unglücklichen Bezeichnung *desprindere* (Loslösung) angewandt. Nach Gestaltung und Zweck entspricht die Loslösung je nach dem Erwerber der Anteile oder Mitgliedschaften der Abspaltung bzw. Ausgliederung nach dt. Recht. Diese Rechtsbegriffe werden auch vorliegend verwandt, um die Nachvollziehbarkeit zu erleichtern und Begriffsverwirrung zu vermeiden. Aus diesem Grund wird auch anstelle des im Gesetz verwendeten Begriffs *desprindere* (Loslösung) der traditionelle Begriff *divizare parțială* oder synonym *dezmembrare* (Zergliederung, Zerteilung) gebraucht, wobei letzterer lexikalisch näher an der deutschen Ausgliederung orientiert ist.

<sup>23</sup> Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern waren im Kern bereits im PersDekr geregelt, wobei die Entscheidung hiernach, mit Ausnahme der Genossenschaften, durch Staats- bzw. Verwaltungsakt erfolgte. Siehe zum geltenden Recht *Băcanu* (Fn. 7), S.181-217; *Octavian Căpățînă*, *Societățile comerciale* [Handelsgesellschaften], II. Aufl., Bukarest, 1996, S. 366-370; *Ion Niță Stan*, *Fuziunea și divizarea societăților comerciale* [Verschmelzung und Spaltung von Handelsgesellschaften], RRD Nr. 6/2000, S. 108-120; *Ioan I. Bălan*, *Restructurarea societăților comerciale prin fuziune, divizare sau aport parțial de activ în reglementarea legii Nr. 31/1990* [Die Restrukturierung von Handelsgesellschaften durch Verschmelzung, Spaltung und Ausgliederung in der Reglementierung des Gesetzes Nr. 31/1990], Dreptul Nr. 7/2000, S. 58-69; *Stanciu D. Cârpenaru*, *Drept comercial român* [Rumänisches Handelsrecht], 8. Aufl., Bukarest 2008, S. 269-276; zum dt. Recht z.B. *von Rechenberg*, in: *Büchel/von Rechenberg* (Fn. 18), S. 1401-1488.

als empfangende Gesellschaften (*societăți beneficiare*) bezeichnet – und gegen Gewährung von Aktien/Geschäftsanteilen der übernehmenden Gesellschaft übertragen, wobei auch eine Barabfindung in Höhe von maximal 10 Prozent der so verteilten Aktien/Geschäftsanteile möglich ist (Art. 238 Abs. 2 lit. a. HGG). Dasselbe gilt bei der Spaltung zur Neugründung (*divizare prin contopire*), bei der das Gesellschaftsvermögen einer Handelsgesellschaft (übertragende Gesellschaft, *societate absorbită*) auf mehrere neu zu gründende Gesellschaften (übernehmende Gesellschaften, *societăți absorbante*) übertragen wird. Die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft erwerben wiederum Aktien/Geschäftsanteile der neuen Handelsgesellschaften und ggf. eine Barabfindung von maximal 10 Prozent der so verteilten Aktien bzw. Geschäftsanteile (Art. 238 Abs. 2 lit. b. HGG). Infolge der Spaltung verliert die übertragende Gesellschaft in der Regel ihre Rechtsfähigkeit und existiert als solche nicht weiter (Art. 250 Abs. 1 lit. c. HGG). Wird nicht das gesamte Vermögen, sondern nur ein Teil<sup>24</sup> des Gesellschaftsvermögens übertragen, bleibt die übertragende Gesellschaft als solche bestehen. In diesem Fall stellt sich die Spaltung als Abspaltung (*dezmembrare în interesul asociaților*, Art. 250<sup>1</sup> lit. a. HGG) bzw. Ausgliederung dar. Im Fall der Ausgliederung<sup>25</sup> (*dezmembrare în interesul societății*) gem. Art. 250<sup>1</sup> lit. b. HGG werden der übertragenden Gesellschaft selbst Aktien oder Mitgliedschaften gewährt.

Verschmelzungs- und spaltungsfähige Rechtsträger sind ausschließlich die Handelsgesellschaften. Die Gesellschaftsform ist dabei ohne Belang (Art. 238 Abs. 3 HGG). Art. 238 Abs. 4 HGG stellt zusätzlich klar, dass sich auch aufgelöste Gesellschaften, bei denen die Verteilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht begonnen hat, an einer Verschmelzung oder Spaltung beteiligen können. Die Initiierung erfolgt stets durch Aufstellung eines sog. Verschmelzungs- oder Spaltungsplans<sup>26</sup> (*proiect*), dessen Inhalt in Art. 241 HGG geregelt ist. Bezüglich der Form schweigt das Gesetz. Analog den für die Gründung geltenden Bestimmungen ist anzunehmen, dass der Plan nur dann notariell zu beurkunden ist, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 6 HGG vorliegen, also ein Grundstück Bestandteil des übertragenden Teils des Vermögens ist oder es sich um eine oHG, KG oder durch öffentliche Zeichnung gegründete AG handelt. Anderenfalls ist die handschriftliche Unterschrift des Geschäftsführers oder eines Mitglieds des Leitungsorgans mit Einzelvertretungsberechtigung ausreichend. Zu den Mindestangaben gehören die Gesellschaftsform, Firma und der Geschäftssitz der beteiligten Handelsgesellschaften, eine Begründung und die Bedingungen des Plans, der Gewinnbezugsstichtag, das Umtauschverhältnis sowie Übertragung und Erwerb von Aktien, die Höhe eines etwaigen Abfindungsangebots, besondere Rechte, Sondervorteile für Organe und Prüfer, der Stichtag der Jahresabschlüsse der beteiligten Gesellschaften, der Stichtag für die bilan-

<sup>24</sup> Nach § 123 Abs. 2, 3 UmwG werden im Fall der Abspaltung/Ausgliederung „ein Teil oder mehrere Teile“ des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers „jeweils als Gesamtheit“ auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen. Art. 250<sup>1</sup> HGG spricht im Fall der Abspaltung/Ausgliederung von der Übertragung nur „eines Teils“ des Vermögens. Nach rum. Recht kann das Vermögen als Ganzes bei Untergang des Vermögensträgers und als Bruchteil bei Übertragung mit Universalsukzessionstitel (als Gesamtheit nach dt. Rechtsverständnis) erfolgen. Da der durch Universalsukzessionstitel übertragene Vermögensbruchteil aus einem oder mehreren „Teilen“, also Gütern (Sachen und geldwerten Rechten) bestehen kann, kann nach rum. Recht „ein (Bruch-)Teil“ des Vermögens übertragen werden, und zwar auch dann, wenn dies konkret mehrere Sachen und/oder geldwerte Rechte und Verbindlichkeiten betrifft.

<sup>25</sup> *Ioan I. Bălan*, Aportul parțial de activ, supus regimului juridic al divizării societăților comerciale, în reglementarea legii Nr. 31/1990 [Die den Regeln der Spaltung unterstehende Ausgliederung in der Reglementierung des Gesetzes Nr. 31/1990], RRD Nr. 11/2000, S. 133-144.

<sup>26</sup> Das UmwG enthält nur in § 136 einen ähnlichen Begriff, nämlich den Spaltungsplan; im Fall einer Verschmelzung sieht § 4 UmwG einen Verschmelzungsvertrag vor.

zielle Zuordnung<sup>27</sup> der der übertragenden Gesellschaft zugeordneten Geschäfte als Geschäfte der übernehmenden Gesellschaft etc. Im Fall der Spaltung muss der Spaltungsplan die genaue Bezeichnung der betroffenen Posten des Anlagevermögens, die Passivposten der übertragenden Gesellschaft sowie die dafür verteilten Aktien/Geschäftsanteile der übernehmenden Gesellschaft enthalten.

Der Verschmelzungs- bzw. Spaltungsplan muss nach Art. 242 HGG allen Ämtern des Handelsregisters, die für die betroffenen Gesellschaften zuständig sind, angezeigt werden. Beizufügen sind eine Erklärung der Gesellschaft, die Angaben der Geschäftsleitung zur Deckung etwaiger Passivposten der Bilanz enthalten soll. Der gesamte Plan oder eine Zusammenfassung des Plans ist auf Kosten der Gesellschaften vom Handelsregister von Amts wegen mindestens 30 Tage vor der geplanten außerordentlichen Generalversammlungen zur Genehmigung der Maßnahme bekannt zu machen.

Die Gläubiger der betroffenen Gesellschaften können Einspruch gegenüber der geplanten Maßnahme einlegen (Art. 243 HGG), der binnen 30 Tagen ab Veröffentlichung des Plans durch Antrag beim zuständigen Gericht gemäß Art. 62 HGG geltend zu machen ist.

Die Gesellschafter der beteiligten Gesellschaften sind über das Vorhaben zu unterrichten. Mindestens einen Monat vor der außerordentlichen Generalversammlung, die das Vorhaben genehmigen soll, sind der Verschmelzungs- oder Spaltungsbericht und eine Reihe weiterer Dokumente am Geschäftssitz zur Einsicht auszulegen; auf Antrag sind Kopien zu erstellen. Einsicht zu gewähren ist nach Art. 244 HGG insbesondere in den Verschmelzungs- bzw. Spaltungsbericht der Geschäftsleitung der beteiligten Gesellschaft (Art. 243<sup>2</sup> HGG), die Prüfberichte der vom Registergericht bestellten Experten<sup>28</sup> (Art. 243<sup>3</sup> HGG), die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Jahre der beteiligten Gesellschaften; auf Verträge mit einem Vertragswert von mehr als 10.000 Lei und deren Verteilung im Falle der Spaltung ist hinzuweisen.

Über die Verschmelzung oder Spaltung entscheiden die beteiligten Gesellschaften durch Beschluss ihrer Generalversammlungen. Entstehen neue Gesellschaften, sind dabei die Gründungsbestimmungen zu beachten (Art. 239 HGG). Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach Ablauf der Einspruchsfrist der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften bzw., nachdem das Gerichtsurteil, mit dem der Einspruch eines Gläubigers zurückgewiesen wurde, für vollstreckbar erklärt wurde, einzuberufen. Werden neue Gesellschaften gegründet, wird deren Errichtung durch die Generalversammlungen der Gesellschaften, die nach der Verschmelzung oder Spaltung untergehen, beschlossen (Art. 246 HGG). Die außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Stimmrechte vertreten ist und der Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre angenommen wird. Werden die Verpflichtungen der Mitglieder der beteiligten Gesellschaften infolge der Verschmelzung oder Spaltung erhöht, ist ausnahmsweise Einstimmigkeit erforderlich (Art. 247 HGG). Durch die Maß-

---

<sup>27</sup> Die bilanzmäßigen Buchungsvorgänge werden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen betr. die Verschmelzung, Spaltung, Auflösung und Liquidation von Handelsgesellschaften sowie mit Ausscheiden oder Ausschluss von Gesellschaftern, genehmigt durch VO des Ministeriums für Öffentliche Finanzen Nr. 1376/2004 (M. Of. Nr. 1012/3.11.2004) durchgeführt.

<sup>28</sup> Die Bestellung erfolgt nach Art. 38 f. HGG. Mit „Experten“ sind für solche Vorgänge qualifizierte vereidigte Buch-, Wirtschafts- und Abschlussprüfer je nach Bestand und Größe der zu prüfenden Gesellschaft gemeint.

nahme bedingte Änderungen der Gründungsurkunden der beteiligten Gesellschaften sind nach den allgemeinen Regeln beim Handelsregister anzumelden und einzutragen. Dadurch wirkt die Verschmelzung oder Spaltung auch Dritten gegenüber.

Die Wirkungen der Handelsregistereintragung beziehen sich nach Art. 250 HGG auf Folgendes: die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaften (Gesellschaft), verstanden als Gesamtheit aller Aktiv- und Passivposten (Anlagevermögen, Forderungen sowie immaterielle Rechte einerseits, Verbindlichkeiten andererseits) auf die übernehmenden Gesellschaften (Gesellschaft) nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses laut Verschmelzungs- oder Spaltungsplan. Es findet also von Gesetzes wegen eine Übertragung mit Universalsukzessionstitel (nach deutscher Rechtsterminologie Gesamtnachfolge genannt) statt. Eine Zustimmung der Gläubiger ist nicht erforderlich, da diese ausreichend durch Art. 62 HGG gesichert sind. Die Anteilshaber<sup>29</sup> der übertragenden Handelsgesellschaft werden Anteilshaber<sup>30</sup> der übernehmenden Handelsgesellschaft. Die übertragenden Handelsgesellschaften erlöschen, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf.

Die in 251 HGG<sup>31</sup> geregelte Nichtigkeit der Verschmelzung oder Spaltung ist von der Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Beschlusses, mit dem die Verschmelzung oder Spaltung genehmigt wird, zu unterscheiden, da die beiden Rechtsbegriffe weder identisch sind noch sich, was Gegenstand und Inhalt anbelangt, überschneiden. Es fehlen allerdings besondere Regeln für das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit.<sup>32</sup> Bzgl. der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung gem. Art. 132 f. HGG gelten die allgemeinen oben beschriebenen Regeln. Die Nichtigkeit einer Verschmelzung oder Spaltung wird ausschließlich durch Gerichtsentscheidung festgestellt (Art. 251 Abs. 1 HGG). Die Nichtigkeitsklage kann erst nach erfolgter Handelsregistereintragung nach Art. 249 HGG erhoben werden. Nichtigkeitsgründe sind allein das Fehlen der in Art. 37 HGG vorgesehenen vorbeugenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Eintragung durch das Registergericht und die Feststellung der Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit des Beschlusses einer der Generalversammlungen der beteiligten Gesellschaften. Die Nichtigkeitsklage kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Wirksamwerden der Maßnahme durch die Eintragung in das Handelsregister erhoben werden. Ist der Mangel behebbar, ist das Gericht gehalten, den beteiligten Gesellschaften eine Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Wird die Maßnahme für nichtig erklärt, ist

<sup>29</sup> Einzige Ausnahme ist hier die Ausgliederung, bei der die übertragende Gesellschaft Anteilshaber der gegründeten Gesellschaft wird.

<sup>30</sup> Dies gilt jedoch nicht, wenn im Fall der Verschmelzung die übernehmende Gesellschaft oder ein Dritter, der im eigenen Namen aber auf Rechnung dieser Gesellschaft handelt, Anteilshaber der übertragenden Gesellschaft ist, die übertragende Gesellschaft Anteile innehat oder ein Dritter, der im eigenen Namen, aber auf Rechnung dieser Gesellschaft handelt, deren Anteilshaber ist (Art. 250 Abs. 2 HGG). Letzteres gilt im Fall der Spaltung entsprechend (Art. 250 Abs. 3 HGG).

<sup>31</sup> Art. 251 ist auf Art. 22 der Richtlinie Nr. 78/855/EWG des Rates vom 9.10.1978 betr. die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (ABl. Nr. L 295 vom 20.10.1978, S. 36-43) und Art. 19 der Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17.12.1982 betr. die Spaltung von Aktiengesellschaften (ABl. Nr. L 378 vom 31.12.1982, S. 47-54) zurückzuführen.

<sup>32</sup> Allerdings fehlen dem HGG Verfahrensregeln wie im Spruchverfahrensgesetz (BGBl. I S. 838, zuletzt geändert am 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586) vorgesehen; auch ein Spezialgesetz existiert nicht, sodass regelmäßig die allgemeinen Verfahrensregeln der Zivilprozessordnung (Codul de Procedură Civilă al României, zuletzt veröffentlicht als Broschüre, BRO Nr. 0/26.7.1993 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen) zur Anwendung kommen.

die vollstreckbare Gerichtsentscheidung von Amts wegen den beteiligten Ämtern des Handelsregisters mitzuteilen (Art. 251 Abs. 2-5 HGG).

Durch die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit wird die Wirksamkeit von Verpflichtungen, die zulasten oder zugunsten der übernehmenden Gesellschaft nach Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister, aber vor Bekanntmachung des Nichtigkeitsurteils entstanden sind, nicht berührt. Die an der Verschmelzung oder Spaltung beteiligten Gesellschaften haften gesamtschuldnerisch für diese Verpflichtungen der übernehmenden Gesellschaft. Im Fall der Spaltung haftet jede begünstigte Gesellschaft für Verpflichtungen, die nach der Eintragung der Spaltung und vor der Eintragung des Nichtigkeitsurteils entstanden sind. Darüber hinaus haftet die gespaltene Gesellschaft für diese Verpflichtungen bis zur Höhe des Nettoanteils am übertragenen Vermögen, der auf die begünstigte Gesellschaft entfällt, zu deren Lasten diese Verpflichtungen entstanden sind (Art. 251 Abs. 6-8 HGG).

Besondere Regeln gelten gemäß Art. 251<sup>2-19</sup> HGG für die grenzüberschreitende Verschmelzung.<sup>33</sup> Verschmelzungsfähig im Sinne einer grenzüberschreitenden Verschmelzung nach Art. 251<sup>2</sup> HGG und als solche übertragende, übernehmende oder neu gegründete Gesellschaften können zunächst eine AG, KGaA und GmbH – rumänische juristische Personen – und Europäische Gesellschaften mit Geschäftssitz in Rumänien sein. Dasselbe gilt für Gesellschaften im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 68/151/EWG<sup>34</sup> oder Gesellschaften, die Rechtspersönlichkeit besitzen und über ein gesondertes Gesellschaftskapital verfügen, das allein für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, sofern letztere die für sie geltenden nationalen Schutzbestimmungen im Sinne der genannten Richtlinie im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter einhalten, sie in der EU oder im europäischen Wirtschaftsraum gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU oder im europäischen Wirtschaftsraum haben. Das Eintragungsverfahren ist zweistufig. Zunächst ist die Verschmelzung der in Rumänien beteiligten übertragenden Gesellschaften bei dem nach nationalem Recht zuständigen Handelsgericht anzumelden. Nach Prüfung durch das Registergericht, ob die Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Verschmelzung vorliegen, wird eine sog. Verschmelzungsbescheinigung ausgestellt. Die Handelsregistereintragung der übertragenden Gesellschaft erfolgt dann mit dem Vermerk, dass die Verschmelzung erst wirksam wird, wenn die übernehmenden oder neuen Gesellschaften nach dem für sie geltenden nationalen Recht wirksam werden. Die Verschmelzungsbescheinigung hat dabei auf ein ggf. anhängiges Einspruchsverfahren gem. Art. 62 HGG (Gläubigerschutz) bzw. Art. 132 f. HGG (Beschlussnichtigkeit) hinzuweisen. Unter Vorlage der rumänischen Verschmelzungsbescheinigung erfolgt innerhalb von sechs Monaten ab Ausstellung der Verschmelzungsbescheinigung die Anmeldung beim Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft. Mit der Eintragung beim Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft ist die grenzüberschreitende Verschmelzung vollzogen. Dieses Handelsregister hat anschließend den Tag der Eintragung von Amts wegen allen beteiligten Handelsregistern mitzuteilen. Die zunächst vorläufige

<sup>33</sup> Dadurch wurde hauptsächlich die Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 310 vom 25.11.2005, S 1-9) umgesetzt.

<sup>34</sup> Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9.3.1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. Nr. L 65 vom 14.3.1968, S. 8-12).

Eintragung der Verschmelzung der übertragenden Gesellschaften und die Eintragung dieser Verschmelzung werden damit endgültig. Treten Gesellschaften mit Sitz in Rumänien als übernehmende Gesellschaften auf, ist das geschilderte Eintragungsverfahren in umgekehrter Richtung durchzuführen (Art. 151<sup>6</sup> i.V.m. Art. 251<sup>13</sup> f. HGG). Ist eine Europäische Gesellschaft mit Sitz in Rumänien als übernehmende Gesellschaft oder neu zu gründende Gesellschaft betroffen, sind die Gesetzesbestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu beachten. Paradoxerweise sind die Bestimmungen dann, wenn es sich um eine nationale Gesellschaft handelt, fakultativ (Art. 251<sup>10</sup> HGG). In Unterschied zur Verschmelzung im Inland werden Nichtigkeitsklagen nur zugelassen, wenn sie vor Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung erhoben werden (Art 251<sup>19</sup> Abs. 2 HGG).

### 3. Umwandlung durch Formwechsel

Anders als das deutsche Recht<sup>35</sup> begnügt sich Art. 205 HGG bzgl. des Formwechsels einer Handelsgesellschaft mit dem Hinweis, dass dadurch keine neue juristische Person entsteht. Daher werden in diesem Fall die Regelungen über die Änderung der Gründungsurkunde einer Gesellschaft, unter die das HGG auch die Umwandlung durch Formwechsel subsumiert, und die relativ knappen Ausführungen der Fachliteratur<sup>36</sup> hierzu herangezogen. Grundsätzlich sind im Fall des Formwechsels die Voraussetzungen, die Form, das Verfahren, die Mehrheitserfordernisse sowie die Eintragungsbestimmungen des Art. 204 HGG zu beachten.<sup>37</sup> Der Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung bedarf nach Art. 115 HGG der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und setzt voraus, dass mindestens ein Viertel der Stimmrechte in der Gesellschaft vertreten ist. Darüber hinaus gelten die Regeln für die Gesellschaft, in die die betreffende Gesellschaft umgewandelt werden soll – z. B. bzgl. der Mitgliederzahl, des Mindestkapitals usw.. Durch den Formwechsel wird die Rechtspersönlichkeit der alten Gesellschaft nicht berührt.<sup>38</sup> Nach Errichtung der neuen Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung wird dieser und die aktualisierte Gründungsurkunde dem Handelsregister vorgelegt und vom Registerrichter geprüft; anschließend wird die Eintragung der Gesellschaft entsprechend der neuen Gesellschaftsform geändert.

## V. Nebensitze von Handelsgesellschaften

Sowohl rumänische als auch ausländische Gesellschaften können in Rumänien Nebensitze<sup>39</sup> in Form von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und sog. Repräsentanzen errichten. Dabei sind die Vorschriften des HGG und des HRG zu beachten.

Die Tochtergesellschaft (*filiala*) ist nach Art. 42 HGG eine eigenständige Handelsgesellschaft mit eigener Rechtsfähigkeit. Wirtschaftlich gesehen ist die Tochtergesellschaft

<sup>35</sup> Siehe dazu §§ 190-304 UmwG.

<sup>36</sup> Siehe dazu *Căpățînă* (Fn. 23), S. 352-357; *Cârpenaru* (Fn. 23), S. 281.

<sup>37</sup> C.S.J., Handelssenat, Urteil Nr. 409/1994, RDD Nr. 3/1995, S. 157; C.S.J., Handelssenat, Urteil Nr. 157/1996, Dreptul Nr. 8/1996, S. 138.

<sup>38</sup> Im Fall des Formwechsels wird bzgl. der Haftung der Gesellschafter auf die Gesellschaftsform zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts abgestellt und nicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit. Siehe Appellationsgerichtshof Ploiești, Handels- und Widerspruchsverfahrenssenat, Urteil Nr. 394/1998, RDD Nr. 6/1999, S. 136.

<sup>39</sup> *Cârpenaru* (Fn. 23), S. 208-210; *Căpățînă* (Fn. 23), S. 86-107.

von der Muttergesellschaft, die den größten Teil des Gesellschaftskapitals der Tochtergesellschaft innehat, abhängig. Mit Errichtung der Tochtergesellschaft wird die Muttergesellschaft je nach der Gesellschaftsform der Tochtergesellschaft deren Gesellschafter oder Aktionär. Für die Gründung von Tochtergesellschaften stehen alle Gesellschaftsformen des Art. 2 HGG zur Verfügung. Die Tochtergesellschaft wird auf Initiative der Muttergesellschaft gegründet. Ihre Eintragung erfolgt bei dem für den vorgesehenen Sitz der Gesellschaft zuständigen Handelsregister. Das Verhältnis zwischen Tochter- und Muttergesellschaft stellt sich einerseits als ein hierarchisches Abhängigkeitsverhältnis dar; andererseits ist dieses durch Mitarbeit und Kooperation zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks geprägt. Rechtlich sind Mutter- und Tochtergesellschaft zwei unterschiedliche Handelsgesellschaften, die, wenn beide ihren Sitz in Rumänien haben, juristische Personen darstellen. Der Gegenstand einer Tochtergesellschaft umfasst die Produktion und den Absatz von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und die Vornahme spezieller Geschäfte in den von der Muttergesellschaft gesetzten Grenzen. Solange beide Gesellschaften juristischen Bestand haben, kann die Tochtergesellschaft nicht unabhängig von der Muttergesellschaft agieren, da die Muttergesellschaft einen überwiegenden Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft hält und ihr dadurch Kontrollrechte zustehen.

Die Zweigniederlassung (*sucursala*) ist dagegen gemäß Art. 43 Abs. 1 HGG nicht rechtsfähig, sondern ein unselbständiger Bestandteil der Gesellschaft, die sie errichtet. Dies hat zur Folge, dass z.B. die Nichtigkeit des Gründungsakts der errichtenden Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst und die Auflösung oder Liquidation der errichtenden Gesellschaft automatisch auch zur Beendigung und Auflösung der Zweigniederlassung führt. Neben dem Begriff *sucursala* gebraucht Art. 43 Abs. 3 HGG zur Bezeichnung von Untergliederungen auch die Begriffe *agenție* (Agentur) und *punct de lucru* (Arbeitsstätte). Rechtlich haben alle Untergliederungen die Rechtsstellung der Zweigniederlassung; sie sind also Bestandteile der jeweiligen Gesellschaft ohne eigene Rechtsfähigkeit, werden aber entsprechend ihren Bezeichnungen im Handelsregister der gründenden Gesellschaft eingetragen.<sup>40</sup> Durch derartige Untergliederungen kann eine Gesellschaft ihren Tätigkeitskreis räumlich ausdehnen und ggf. auch den Umsatz steigern. Zweigniederlassungen werden von der errichtenden Gesellschaft so ausgestattet, dass sie die zugewiesene Tätigkeit innerhalb des Unternehmensgegenstands ausüben können. Dabei verfügen sie über eine gewisse wirtschaftliche Eigenständigkeit, nehmen jedoch nicht selbständig am Rechtsverkehr teil. Die Rechtsgeschäfte werden von dem durch die Gesellschaft beauftragten Vertreter stets im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft geschlossen. Für den Zweigniederlassungsleiter gelten als Vertreter der Gesellschaft ähnliche Regeln wie für den Geschäftsführer oder sonstige Organleiter von Handelsgesellschaften. Dementsprechend sind auch hier Unterschriftsmuster dem zuständigen Handelsregister vorzulegen (Art. 45 Abs. 2 HGG).

Zweigniederlassungen können gleichzeitig mit der Eintragung der errichtenden Gesellschaft oder nachträglich im Handelsregister eingetragen werden. Ihre Errichtung setzt voraus, dass die im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist. Dabei sind zwei Verfahren voneinander zu unterscheiden. Einmal kann die Errichtung der Zweigniederlassung gleichzeitig mit der Gründung der Gesellschaft erfolgen, sofern die Gründungsurkunde

---

<sup>40</sup> Dies auch für den Fall, dass die jeweilige Agentur, Arbeitsstätte usw. in einer anderen Ortschaft als die Gesellschaft liegt und somit ein anderes Handelsregister zuständig wäre. In einem solchen Fall erfolgt keine Eintragung in das Handelsregister der Agentur, Arbeitsstätte usw., sondern nur in das Handelsregister am Ort der Gesellschaft als besonderer Vermerk hierzu (Art. 43 Abs. 3 letzter Satz HGG).

diese Möglichkeit ausdrücklich beinhaltet. Möglich ist aber auch, dass im Gründungszeitpunkt die künftige Errichtung von Zweigniederlassungen geplant ist. In diesem Fall muss die Gründungsurkunde die Bedingungen für die nachträgliche Errichtung von Zweigniederlassungen bezeichnen. Später kann die Generalversammlung dann die Errichtung einer oder mehrerer Zweigniederlassungen beschließen und eine entsprechende Eintragung im Handelsregister veranlassen. Ist die Errichtung von Zweigniederlassungen im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen, ist vom entgegenstehenden Willen der Gesellschafter auszugehen, so dass die Gründung einer Zweigniederlassung nur möglich ist, nachdem der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert wurde.<sup>41</sup>

Auch die Repräsentanz oder Vertretung (*reprezentanță*) gehört zu den Nebensitzen. Die rechtliche Grundlage bildet das Dekret-Gesetz Nr. 122/1990<sup>42</sup> über die Genehmigung und die Tätigkeit der Vertretungen ausländischer Handelsgesellschaften und Wirtschaftsorganisationen in Rumänien. Repräsentanzen ausländischer Handelsgesellschaften<sup>43</sup> können nur nach vorheriger Genehmigung durch das Ministerium für Industrie und Handel errichtet werden. Nach der Genehmigung ist diese bei der Handels- und Industriekammer und der Finanzbehörde anzumelden. Da Repräsentanzen wie Zweigniederlassungen nicht über eine eigene Rechtsfähigkeit verfügen, können deren Leiter Verträge lediglich im Namen und auf Rechnung der ausländischen Muttergesellschaft abschließen. Die Vorschriften betreffend Zweigniederlassungen finden entsprechende Anwendung. Die reine Zweigniederlassung unterscheidet sich aber von der Repräsentanz insofern, als letztere keine Waren herstellen, Dienstleistungen erbringen oder Arbeiten für Kunden durchführen darf. Repräsentanzen können z.B. im fremden Namen und auf fremde Rechnung Bestellungen aufgeben und annehmen, Verträge abschließen, technische Assistenz leisten.

## VI. Die Genossenschaft

Historisch bedingt sind Genossenschaften in Rumänien nicht so verbreitet wie die Handelsgesellschaften. Ihre gesetzliche Grundlage beinhaltet das Gesetz Nr. 1/2005<sup>44</sup> über Organisation und Funktionsweise der Genossenschaften (GenossenschaftsG), das als ein Rahmengesetz für alle Arten von Genossenschaften ausgestaltet ist.

Die Genossenschaft (*societate cooperativă* – genossenschaftliche Gesellschaft) ist eine autonome Gesellschaft von natürlichen Personen und/oder juristischen Personen, gegründet aufgrund eines freien Willens ihrer Mitglieder zwecks Förderung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Interessen. Die Genossenschaft wird von den Genossen (*membru cooperativator*) gemeinschaftlich nach genossenschaftlichen Prinzipien geführt und demokratisch kontrolliert. Sie gilt als Wirtschaftseinheit im Privateigentum (Art. 7 Abs. 1 f. GenossenschaftsG). Art. 4 GenossenschaftsG zählt nicht abschließend einige

<sup>41</sup> Sowohl Art. 7 lit. g. als auch Art. 8 lit. l. HGG sehen eine Klausel zur Errichtung von Zweigniederlassungen als Klausel des Gesellschaftsvertrags bzw. der Gründungsurkunde vor, sind jedoch im Konjunktiv formuliert: „... wenn eine solche Errichtung beabsichtigt wird“.

<sup>42</sup> M. Of. Nr. 54/25.4.1990 mit nachfolgenden Änderungen; dt. Übers. von *Peter Leonhardt*, in: Breidenbach, WiRO Handbuch, Länderteil Rum., RO 385.

<sup>43</sup> Mit der Einführung des einheitlichen Steuersatzes von 16 % für alle Gesellschaftsformen im Jahr 2003 ist die Errichtung von Repräsentanzen durch ausländische Handelsgesellschaften wegen der ziemlich hohen pauschalierten Sonderbesteuerung unattraktiv geworden.

<sup>44</sup> M. Of. Nr. 172/28.2.2005.

Arten auf: Handwerksgenossenschaften, Konsumgenossenschaften, Absatzgenossenschaften, Landwirtschaftsgenossenschaften, Baugenossenschaften, Beförderungsgenossenschaften, Forstgenossenschaften, Fischergenossenschaften. Eine Sonderregelung gilt für Landwirtschaftsgenossenschaften laut Gesetz Nr. 566/2004<sup>45</sup> (Gesetz über Landwirtschaftsgenossenschaften), das als Spezialgesetz insbesondere abweichende Regelungen für die Gründung<sup>46</sup> aufstellt. Vom Anwendungsbereich ausgenommen werden gemäß Art. 3 GenossenschaftsG die Kreditgenossenschaften, die ebf. speziellen Regelungen zugewiesen werden, womit Art. 333-403 KWG gemeint sind.

In Anlehnung an die Systematik des Genossenschaftsgesetzes, wonach Genossenschaften einen besonderen Gesellschaftstyp und keinen Verein darstellen, ist hier auch der von Art. 257-263 HGB geregelte Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit<sup>47</sup> (*asociația de asigurare mutuală*) zu erwähnen, der aber in der Praxis kaum Bedeutung hat.

Die Gründung einer Genossenschaft erfolgt durch Gesellschaftsvertrag und Satzung oder als Einheitspapier, in der Form einer Gründungsurkunde. Die Gründungsurkunde wird von den Gründern der Genossenschaft durch handschriftliche Unterzeichnung der Urkunde errichtet. Die Mindestangaben der Gründungsurkunde sind als *numerus clausus* gestaltet (Art. 16 GenossenschaftG) und gleichen denjenigen einer Personengesellschaft. Wird als Sacheinlage ein Grundstück eingebracht, ist der Gründungsvertrag notariell zu beurkunden. Die Gründung setzt mindestens fünf Genossen voraus. Unterschieden werden sog. Genossenschaften 1. Grades, bei denen alle Genossen natürliche Personen sind, und Genossenschaften 2. Grades, bei denen Genossen überwiegend Genossenschaften 1. Grades sowie andere natürliche und juristische Personen sind. Zweck der Genossenschaften 2. Grades ist die bessere Integration der jeweiligen Genossenschaft je nach der Branche, in der diese Genossenschaften tätig sind. Die Genossenschaft ist binnen 15 Tagen ab Errichtung beim Genossenschaftsregister<sup>48</sup> anzumelden.<sup>49</sup> Nach erfolgreicher Eintragungsprüfung durch den Registerrichter wird die Genossenschaft ins Genossenschaftsregister eingetragen, womit sie rechtsfähig wird und den Status einer juristischen Person erlangt.

Die Firma der Genossenschaft kann eine beliebige Bezeichnung gefolgt von *societate cooperativă* – Genossenschaft oder der Abkürzung *coop* enthalten (Art. 5 GenossenschaftsG). Das Mindestkapital von 5.000 Lei ist in Geschäftsanteile mit einem Nennwert von mindestens 10 Lei zerlegt. Die Geschäftsanteile müssen körperlich als Namenspapiere ausgegeben werden und haben die durch Art. 59 Abs. 1 festgelegten Angaben wie z.B. die Bezeichnung der Genossenschaft, den Sitz, die Dauer der Genossenschaft, das Gründungsdatum und die Nummer der Eintragung im Genossenschaftsregister, den Nennbetrag des Geschäftsanteils sowie den Nachnamen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Adresse des Inhabers etc. zu enthalten. Als Einlagen sind Geld- und Sacheinlagen zugelassen. Geldeinlagen sind zwingend. Das Mindestkapital muss

<sup>45</sup> Gesetz Nr. 566/2004 über Landwirtschaftsgenossenschaften, M. Of. Nr. 1236/22.12.2004.

<sup>46</sup> Siehe *Ileana Voica*, *Exploatațile agricole cu răspundere limitată (EARL) din dreptul francez – posibil model pentru legiuitorul român* [Die Landwirtschaftsbetriebe mit beschränkter Haftung (EARL) des französischen Rechts – Mögliches Modell für den rum. Gesetzgeber], RRD Nr.12/2008, S. 57-61.

<sup>47</sup> *Căpățînă* (Fn. 23), S. 421.

<sup>48</sup> Das Genossenschaftsregister ist laut Art. 12 Abs. 1 HRG Bestandteil des Handelsregisters.

<sup>49</sup> Für Eintragungsmängel und Klagen gegen Beschlüsse des Registerrichters gelten die Bestimmungen des HGG.

vollständig gezeichnet und bei der Gründung der Genossenschaft voll eingezahlt werden. Forderungen können nicht eingebracht werden. Ein Genosse darf höchstens 20 Prozent des Genossenschaftskapitals zeichnen. Bei Genossenschaften 2. Grades darf die Beteiligung der Genossenschaften 1. Grades 67 Prozent nicht unterschreiten. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur innerhalb der Genossenschaft möglich und darf nur entsprechend der Nennwerte der jeweiligen Geschäftsanteile erfolgen (Art. 59 Abs. 2 GenossenschaftsG).

Die Genossenschaft wird durch die Generalversammlung<sup>50</sup> geführt. Letztere ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus einer der Genossen anwesend sind. In der Generalversammlung der Genossenschaften 1. Grades wird nach Köpfen, nicht nach Kapitalanteilen abgestimmt; bei Genossenschaften 2. Grades kann die Gründungsurkunde die Stimmabgabe nach der Zahl der Geschäftsanteile anordnen. Beschlüsse werden mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Genossen gefasst. Um gegenüber Dritten wirksam zu werden, müssen die Beschlüsse der Genossenschaft dem Genossenschaftsregister gemeldet und eingetragen werden. Die Generalversammlung bestellt einen Vorsitzenden, der die Genossenschaft nach außen vertritt und operative Führungsaufgaben übernimmt. Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Geschäftsführer oder einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden und von der Generalversammlung bestellten Verwaltungsrat umgesetzt. Existiert ein Verwaltungsrat, ist der Vorsitzende der Genossenschaft zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrats. Ist kein Verwaltungsrat bestellt, hat der Vorsitzende der Genossenschaft von Amts wegen auch das Amt des Geschäftsführers inne. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der Geschäftsbücher, werden von höchstens drei, von der Generalversammlung bestellten Zensoren geprüft, die einen Prüfungsbericht erstellen und der Generalversammlung vorlegen. Im Übrigen entsprechen die Regeln des Genossenschaftsgesetzes weitgehend den Regeln des HGG für Personengesellschaften; dies gilt insbesondere für das Ausscheiden und den Ausschluss eines Genossen, die Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, die Verschmelzung, Spaltung, Auflösung und Liquidation von Genossenschaften.

## VII. Zusammenfassung

Das rumänische und das deutsche Recht verfügen im Kern über vergleichbare Gesellschaftsformen, die im Wirtschaftsleben in ähnlicher Weise einsetzbar sind und als solche auch eingesetzt werden. Die Gründung von Handelsgesellschaften und die Übertragung von Geschäftsanteilen sind fallbezogen einfacher und bedingt kostengünstiger. So bedarf die Gründung einer GmbH oder AG in Rumänien keiner notariellen Beurkundung. Dies gilt entsprechend für die Übertragung von Geschäftsanteilen. Hinsichtlich der Haftung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter oder Aktionäre sind kaum Unterschiede feststellbar. Die Gesellschafter von Personengesellschaften sind in Rumänien besser gestellt,<sup>51</sup> da primär die Personengesellschaft haftet; die Gesellschafter haften nur subsidiär für den Fall, dass die Gesellschaft nicht zahlt. Im Hinblick auf die Buchhaltungspflicht

<sup>50</sup> Siehe *Alexandru-Mihnea Găină*, Adunarea generală a societății cooperative reglementată de Legea Nr. 1/2005 [Die Generalversammlung der durch Gesetz Nr. 1/2005 geregelten Genossenschaften], RRD Nr. 4/2009, S. 45-64.

<sup>51</sup> Im Unterschied zu § 128 HGB, wonach Gläubiger die Gesellschaft oder die Gesellschafter in Anspruch nehmen können, bestimmt Art. 3 Abs. 2 HGG, dass gegenüber den Gläubigern primär die Gesellschaft haftet und nur dann, wenn nicht binnen 15 Tagen ab In-Verzug-Setzen gezahlt wird, eine subsidiäre Haftung der Gesellschafter in Betracht kommt.

und Bilanzierung sowie die Pflicht zur Abschlussprüfung bestehen ausgehend von der Tatsache, dass all diese Pflichten auf die Rechtsnatur der Handelsgesellschaften als juristische Personen abstellen, keine Unterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Daher ist unter diesem Aspekt auch keine Bevorzugung einer Gesellschaftsform gerechtfertigt. Schließlich ist festzuhalten, dass nach rumänischem Recht eine Überschuldungsbilanz noch keinen Insolvenzgrund darstellt, sondern zur Auflösung der Gesellschaft führt, es sei denn, dass binnen der gesetzlichen Fristen das gekennzeichnete Kapital wiederhergestellt bzw. eine Kapitalherabsetzung durchgeführt wird.

Unter Berücksichtigung des Steuerrechts in Rumänien hat die Wahl der Gesellschaftsform nicht die gleiche Bedeutung wie in Deutschland, denn es gilt ein sog. Einheitssteuersatz von 16 Prozent für alle Unternehmensformen;<sup>52</sup> eine Gewerbesteuer existiert nicht. Da alle Gesellschaften juristische Personen sind, sind die Gesellschafter bzw. Aktionäre von Handelsgesellschaften steuerlich besser gestellt: Nach der Besteuerung des Unternehmens werden die Dividenden lediglich mit einer Abschlagsteuer in Höhe des Einheitssteuersatzes von 16 Prozent belegt. Aus dem Einheitssteuersatz von 16 Prozent für alle Arten von Einkünften folgt, dass die Besteuerung der Dividendeneinkünfte in der Einkommensteuererklärung der Gesellschafter bzw. Aktionäre als neutraler Posten gilt und die Besteuerung sichtbar vereinfacht ist.

---

<sup>52</sup> Art. 17 FiskalGB. Durch Änderung des Art. 18 FiskalGB durch die DringlichkeitsAO der Regierung Nr. 34/2009 betr. die Berichtigung des Haushalts 2009 und einige finanzsteuerliche Maßnahmen (M. Of. Nr. 249/14.4.2009) wurde ab 1.5.2009 eine sog. pauschalierte Mindeststeuer (*impozit minim*) eingeführt. Nach dem neuen Abs. 2 des Art. 18 FiskalGB müssen die steuerpflichtigen Handelsgesellschaften, deren Körperschaftsteuer von 16 % die festgelegte pauschalierte Mindeststeuer unterschreitet, die Mindeststeuer zahlen. Einkünfte werden aufgrund der Bilanzdaten am 31.12. des Vorjahres ermittelt. Da diese Steuerart als Gegenmaßnahme zur Weltwirtschaftskrise eingeführt wurde, ist davon auszugehen, dass nach Stabilisierung der Volkswirtschaft darauf verzichtet oder die weitere Anwendung auf bestimmte Wirtschaftszweige begrenzt wird.